

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
zur Betriebserweiterung
der Fa. Vosso

- Erweiterung der Kläranlage
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
- Erweiterungsfläche Betrieb

bearbeitet für: **Vosso GmbH & Co.KG**
Vosso-Allee 1
48346 Ostbevern

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
10. September 2015





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 3/30133 (Ostbevern)	7
4.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5	Wirkfaktoren der Planung	9
5.1	Baubedingte Faktoren	9
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten	10
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	13
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten	14
6.7	„Allerweltsarten“	14
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	16
8.1	Erweiterung der Kläranlage	16
8.2	Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)	16
8.3	Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen	16
8.4	Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von drei Lagergebäuden)	16
8.5	Artenschutzrechtliche Protokolle	17
9	Literatur	17

10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle	19
10.1 Kiebitz.....	19
10.2 Feldlerche.....	20
10.3 Rebhuhn.....	22
10.4 Wachtel.....	23
10.5 Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	25

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Luftbild der Fa. VOSSKO mit Änderungsbereichen (unmaßstäblich).....	6
Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	7
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 3/30133 (Ostbevern).....	8
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde	9
Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Offenlandarten	11
Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	12
Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten.....	13
Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	13
Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
Tab. 10: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“	15

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Firma VOSSKO GMBH & Co. KG, Ostbevern, plant die Erweiterung des Betriebs, folgende Erweiterungsschritte sind geplant:

- Erweiterung der Kläranlage
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von drei Lagergebäuden)

Für das Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Betrieb wurde an einem Ortstermin (03.09.2015) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der Standort der Firma VOSSKO GMBH & Co.KG befindet sich in der Bauerschaft Schirl rund 4 km nordöstlich von Ostbevern.

In der Umgebung des Firmengeländes wechseln sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker, teils Grünland) mit Wäldern oder Feldgehölzen ab. Größere zusammenhängende Waldbereiche sind vor allem im Südosten und Westen zu finden. Südlich des Firmengeländes verläuft ein stark ausgebauter und begradigter Bach. Im näheren Umfeld der Firma liegen östlich bis südlich mehrere Hofstellen oder Wohnhäuser, ein weiterer Hof liegt im Westen.

Das gesamte Gebiet ist im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1999) als Bereich zum Schutz der Gewässer und als Erholungsbereich dargestellt.

Die entlang des Firmensitzes verlaufende Straße ist Bestandteil der ausgewiesenen Radwanderwege "Kulturparcours, Naturparcours und 100-Schlösser-Route sowie des überregionalen Radverkehrsnetzes NRW (Freizeitkarte NRW 1:50.000 2005). Das Gebiet wird demnach von Radfahrern zur Wochenend- und Freizeiterholung genutzt.

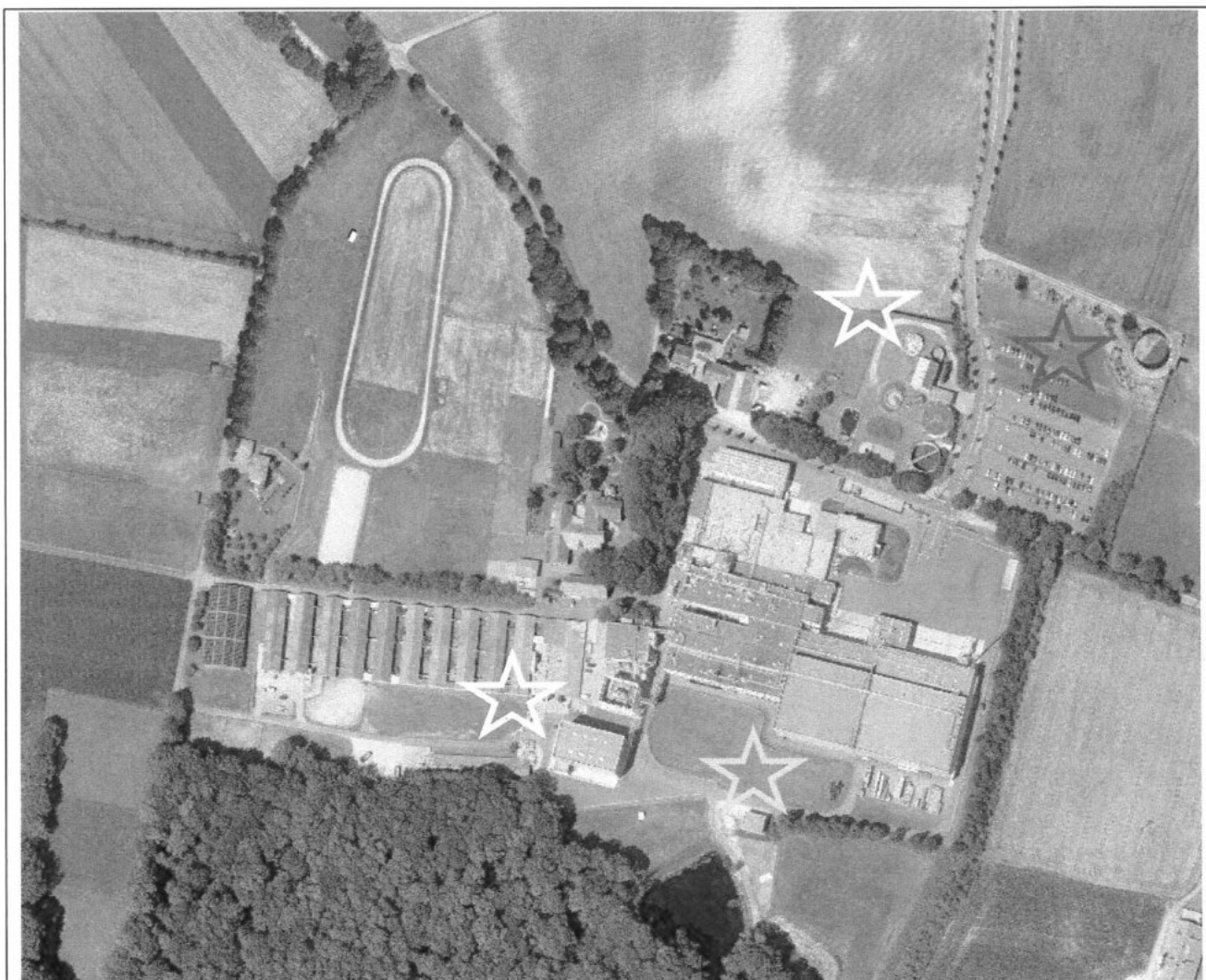


Abb. 1: Luftbild der Fa. Vossko mit Änderungsbereichen (unmaßstäblich)

gelber Stern: Erweiterung der Kläranlage
roter Stern: Erweiterung des Pkw-Parkplatzes
blauer Stern: Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
weißer Stern: Erweiterungsfläche Betrieb
(Schraffur = geplante Erweiterung)
(© Geobasis NRW 2015)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind drei schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2015b).

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3913-0124	Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter	direkt im Süden angrenzend	<ul style="list-style-type: none"> • Buntspecht • Hohltaube • Kuckuck • Schwarzspecht
BK-3913-0202	NSG Staatswald Rengering	390 m östlich von Vosso	<ul style="list-style-type: none"> • keine
BK-3913-0122	Laubwaldkomplex nordöstlich von Hof Spliethoever	450 m westlich von Vosso	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Für den direkt südlich angrenzenden Waldkomplex (BK-3913-0124) sind in der Gebietsmeldung vier Waldvogelarten genannt. Für die Betriebserweiterungen wird kein Wald in Anspruch genommen, die genannten Arten bleiben von dem Planvorhaben unberührt.

In den anderen Gebietsmeldungen des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2015b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 3/30133 (Ostbevern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.

KIEL 2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2015a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q 3/30133 (Ostbevern). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 30 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 3/30133 (Ostbevern)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend	U	
3.	Bekassine	rastend	G	
4.	Eisvogel	sicher brütend	G	
5.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
6.	Feldsperling	sicher brütend	U	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Heidelerche	sicher brütend	U	
9.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
10.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
11.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
12.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
13.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
14.	Nachtigall	sicher brütend	G	
15.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
16.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
17.	Schleiereule	sicher brütend	G	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	Sperber	sicher brütend	G	
20.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
21.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
22.	Turmfalke	sicher brütend	G	
23.	Turteltaube	sicher brütend	S	
24.	Waldkauz	sicher brütend	G	
25.	Waldohreule	sicher brütend	U	
26.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
27.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
28.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
	Reptilien			
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2015a (verändert)
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Auch die zu den Wintergästen zählenden Vogelarten Kornweihe und Raubwürger gehören zu den planungsrelevanten Arten.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 03.09.2015 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
4.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		
5.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S		
6.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
7.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S		
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
9.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		
10.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahreszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 10 Vogelarten erfasst. Mehl- und Rauchschwalbe sind gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.

5 Wirkfaktoren der Planung

Die VOSSKO GMBH & Co. KG plant folgende Betriebserweiterungen, die artenschutzrechtlich getrennt zu bewerten sind:

- Erweiterung der Kläranlage
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von drei Lagergebäuden)

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod)
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag),
- Wechselbeziehungen.

5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von

Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Freiflächen in Industriegebieten können bei geeigneten Strukturen, wie Steinhaufen oder Wasserstellen, Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten, wie Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten in entsprechenden Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Für die Erweiterung des Betriebs wird zum Teil Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Durch die Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Im Nahbereich der Betriebserweiterung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Offenlandarten können nur durch die Erweiterung der Kläranlage und durch die Erweiterung des Pkw-Parkplatzes betroffen sein, der Pkw-Parkplatz ist bereits gebaut. Die Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen bzw. die Erweiterungsfläche Betrieb ist strukturell für Offenlandarten irrelevant.

Für die Erweiterung der Kläranlage bzw. auch durch deren Eingrünung werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Hiervon sind absehbar Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen. Die überplanten Flächen gehen diese Arten als potenzieller Lebensraum verloren.

Im Nahbereich der Kläranlage stocken einige Gehölze, die erweiterte Kläranlage soll eingegrünt werden. Da Arten der offenen Feldflur bei der Wahl ihres Brutplatzes einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen einhalten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter), ist mit einem Brutflächenverlust zu rechnen. Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist so großflächig, dass auch zukünftig dort Kiebitze brüten können, allerdings ackerseitig verschoben und in geringerer Anzahl.

Es ist anzunehmen, dass von der geplanten Erweiterung Brutflächen / Reviere z.B. vom Kiebitz betroffen sind. Eine Brutvogelkartierung liegt für diesen Ackerbereich nicht vor, so dass im Sinne eines worst-case-Szenarios von der Notwendigkeit eines Ausgleichs für verlorenen Kiebitz-Brutraum auszugehen ist. Für die artenschutzfachlich begründete Ausgleichsfläche ist eine Flächengröße von mindestens 1,5 ha anzusetzen. Alternativ kann der tatsächliche Ausgleichsflächenbedarf über eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ermittelt werden.

Die geplanten neuen Anlagenteile der Erweiterung werden den Meidebereich für Offenlandarten ackerseitig verschieben und somit auch einen potenziellen Lebensraum der Feldlerche einschränken. Die Ackerfläche ist allerdings groß genug, so dass Feldlerchen hier auch zukünftig brüten können. Potenziell betroffene Lebensraumfunktionen können über den voranstehend geforderten Kiebitz-Ausgleich mit kompensiert werden.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche stellt für diese Arten keinen attraktiven Lebensraum dar. Neben der intensiven Bewirtschaftung mindert der Mangel an extensiven Strukturen (z.B. Hecke, Saumstreifen, Brachflächen, Extensivgrünland) den Wert des überplanten Bereichs. Solche Strukturen sind jedoch teilweise im Umfeld der Fa. VOSSKO vorhanden und bleiben erhalten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung für vorhandene Rebhühner nicht zu befürchten ist. Die randständige Eingrünung der Erweiterungsflächen kann vom Rebhuhn auch als Teillebensraum genutzt werden.

Die Wachtel besiedelt bevorzugt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten - Maisäcker stellen keinen bevorzugten Lebensraum dar. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Acker-raine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, die im beplanten Erweiterungsbereich Mangelbiotope darstellen (s.o.).

Potenziell betroffene Lebensraumfunktionen von Wachtel und Rebhuhn werden über den voranstehend geforderten Kiebitz-Ausgleich mit kompensiert.

Während der Bauzeit kann es zu erhöhten lärm- und transportbedingten Störungen kommen und in der Brutzeit zur Aufgabe von Gelegen führen. Artenschutzrechtliche Konflikte durch Bautätigkeit während der Brutzeit können vermieden werden, wenn mit der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn (Mitte März bis Ende August) begonnen wird - bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit müssen die Baumaßnahmen kontinuierlich (ohne mehrtägige Pausen) erfolgen. Potenziell betroffene Vögel können dann ausweichen. Kann eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden, muss die Bauzeit gänzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Feldvogelarten	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bereitstellung und Entwicklung von einer mindestens 1,5 ha großen Fläche zugunsten von Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für

Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

In den benachbarten Gehölzstrukturen (südliche liegender Wald) sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (Eulen, Spechte, Sperber) und Fledermäuse zu erwarten, die jedoch abstandsbedingt von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Regelfall profitieren Gehölz gebundene / bewohnende Arten durch heckenartige Eingrünungen.

Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Für die "Erweiterungsfläche Betrieb" werden planungsrechtlich 2 ehemalige Hühnerställe und ein ehemaliger Schweinemaststall überplant. Auf dem Betriebsgelände der Fa. VOSSKO erfolgt keine Tierhaltung mehr, alle drei Gebäude werden als betriebliche Lagergebäude genutzt. Die Gebäude werden zwar planungsrechtlich überplant, sollen aber aktuell weder umgebaut noch abgerissen werden. Für die anderen Erweiterungsbereiche (Kläranlage, Pkw-Parkplatz, betriebliche Nebenanlagen) werden keine Gebäude in Anspruch genommen.

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Die Lagergebäude sollen zwar aktuell noch nicht abgerissen werden, wurden aber bei dem Orts-termin auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse hin untersucht.

Die flachen Gebäude sind einfach strukturiert, an den Außenfassaden sind keine Nester von z.B. Mehlschwalbe vorhanden. Die Dächer sind mit einfachen Eternitplatten abgedeckt, die nicht fugdicht sind. Die Gebäude sind durch eine Vielzahl von Spalten und Ritzen für Vögel und Fledermäuse zugänglich. Für die Umnutzung der Gebäude wurden von innen Zwischendecken zur Isolierung eingezogen, so dass im Dachbereich Hohlräume bestehen, die für Vögel und / oder Fledermäusen geeignete Quartiere und Fortpflanzungsstätten darstellen können. Hier können auch frostfreie Bereiche mit Winterquartierfunktionen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen / Vögeln bei einem zukünftigen Abriss der Lagergebäude kann nur durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, ggf. sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

Durch eine ökologische Baubegleitung können Tiere bei Notwendigkeit gesichert werden. Es ist dann sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Darüber hinaus sind in der Nacht / am Morgen vor dem Abriss die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen.

Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ ökologische Baubegleitung		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ ökologische Baubegleitung		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über den beplanten Ackerflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		

<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld der Fa. VOSSKO ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die jedoch von den Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Neben der Präsenz von Vögeln und Fledermäuse ist ggf. auch mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen. Während Reptilien im Planbereich kaum einen geeigneten Lebensraum haben, ist ein Vorkommen von Amphibien in dem südlich gelegenen Feuerlöschteich nicht auszuschließen. Der Feuerlöschteich sowie relevante Sommer- und Winterlebensräume bleiben von den Planungen unberührt. Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für

Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Bezirksregierung MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999. KIEL (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Tab. 10: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahme** (CEF-Maßnahme) zugunsten von Kiebitzen u.a. Arten der offenen Feldflur (Bereitstellung und Entwicklung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland), die Flächen sind um mindestens eine ~1.500 m² große Blänke aufzuwerten.

- **für die Erweiterung der Kläranlage:**

Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz von Feldvögeln" (15.3. bis 30.8.): In der Zeit von Mitte März bis Ende August dürfen zum Schutz von brütenden Feldvögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

- **Bauzeitausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz"** (15.3. bis 30.6.): In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz von brütenden Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

- **Ökologische Baubegleitung bei einem zukünftigen Gebäudeabriss:** Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Tiere muss der Abriss von Gebäuden bzw. mindestens die Entwertung relevanter Quartierbereiche innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden. Ggf. sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

- **Erhalt von Gehölzen:** Im Randbereich der überplanten Fläche stocken viele Gehölze, diese sind im vollen Umfang zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung bei betroffenen Altbäumen auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung der Artenschutzprüfung durchzuführen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Firma VOSSKO GMBH & Co. KG, Ostbevern, plant die Erweiterung des Betriebs, folgende Erweiterungsschritte sind geplant:

- Erweiterung der Kläranlage
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von drei Lagergebäuden)

8.1 Erweiterung der Kläranlage

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahme** (CEF-Maßnahme) zugunsten von Kiebitzen u.a. Arten der offenen Feldflur (Bereitstellung und Entwicklung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland), die Flächen sind um mindestens eine ~1.500 m² große Blänke aufzuwerten.
- **Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz von Feldvögeln"** (15.3. bis 30.8.): In der Zeit von Mitte März bis Ende August dürfen zum Schutz von brütenden Feldvögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

für die "Erweiterung der Kläranlage" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

8.2 Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Erweiterung des Pkw-Parkplatzes" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

8.3 Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Erweiterung betriebliche Nebenanlagen" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

8.4 Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von drei Lagergebäuden)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Ökologische Baubegleitung bei einem zukünftigen Gebäudeabriss**
- ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren

für die "Erweiterungsfläche Betrieb" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Allgemein gilt:

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

8.5 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Gebäude bewohnende Fledermausarten werden nachstehend artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2015a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV NRW (2015b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2015c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>.
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 Kiebitz

Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: 2	MTB Q 3/30133 (Ostbevern)
Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: 3S	
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)	U S	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • ein Brutvorkommen auf Teilen der überplanten Ackerfläche ist nicht auszuschließen, Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind hiervon auszuschließen • ggf. Verlust von Gelegen / Jungvögeln bei Baufeldräumung während der Brutzeit • ggf. störungsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte während der Brutzeit (Lärm, Transporte) 				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juni), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist 				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) 				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt • Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden • Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen derzeit nicht bekannt 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)				x

Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Kiebitzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.2 Feldlerche

Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3S MTB Q 3/30133 (Ostbevern)
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G↓ x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Feldlerchen ackerseitig abrücken 			

Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juni), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> die Art wird von der Umsetzung der vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4. (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen derzeit nicht bekannt 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.3 Rebhuhn

Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 2S
		MTB Q 3/30133 (Ostbevern)	
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		U	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen • ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Rebhühner ackerseitig abrücken 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende August), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • die Art wird von der Umsetzung der vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren • ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt • Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden • Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen derzeit nicht bekannt 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			ja nein
			x

Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.4 Wachtel

Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 2S
streng geschützte Art			MTB Q 3/30133
sonstige bes. geschützte Art			(Ostbevern)
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region 	U	Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- G (günstig)		- A günstig / hervorragend	
- U (ungünstig-unzureichend)	x	- B günstig / gut	
- S (ungünstig-schlecht)		- C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Wachteln ackerseitig abrücken 			

Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende August), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> die Art wird von der Umsetzung der vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen und Gänsen (Bereitstellung von 1 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen derzeit nicht bekannt 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.5 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */V/k.A./V
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: */2/D./3
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	G/G/ U↑/G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region	G/G/ U↑/G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> eine intensive Untersuchung potenzieller Abrissgebäude steht noch aus, Quartierpotenziale sind jedoch vorhanden durch eingezogene Zwischendecken sind frostfreie Winterquartiere möglich / nicht auszuschließen; Sommerquartierfunktionen sind sicher anzunehmen 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Abriss nur mit ökologischer Baubegleitung (bevorzugt zwischen Oktober und Mitte März) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Maßnahmen zugunsten von Fledermäusen (Ersatzquartiere) 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Ersatzquartiere 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
		ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			
			x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			
			x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			
			x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			
			x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?			
			x

Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungs- und Funktions erhaltender Maßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.